

# Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2012–2015 für die Förderung der musikalischen Bildung

vom 29. November 2011

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),  
gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom  
11. Dezember 2009<sup>1</sup> (KFG),  
verordnet:*

## 1. Abschnitt: Ziele

### Art. 1

Die Förderung der musikalischen Bildung hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche beim Erwerb und bei der Entwicklung ihrer musikalischen Kompetenzen im auserschulischen Bereich zu unterstützen.

## 2. Abschnitt: Instrumente

### Art. 2

<sup>1</sup> Es werden Finanzhilfen für Vorhaben zur Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen gewährt, namentlich für Festivals, Wettbewerbe, Musiklager und Projektwochen.

<sup>2</sup> Die Vorhaben können einmalig, auf Dauer angelegt oder periodisch wiederkehrend sein. Sie können auf Breiten- oder Exzellenzförderung zielen.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

## 3. Abschnitt: Formelle Fördervoraussetzungen

### Art. 3            Allgemeine Voraussetzungen

<sup>1</sup> Unterstützt werden Vorhaben aller Musiksparten.

<sup>2</sup> Die Vorhaben müssen hauptsächlich den auserschulischen Bereich betreffen.

<sup>3</sup> Sie müssen sich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten, die mehrheitlich unter 26 Jahre alt sind.

SR 442.122

<sup>1</sup> SR 442.1

**Art. 4** Gesamtschweizerischer Charakter

<sup>1</sup> Unterstützt werden nur Vorhaben, die ein gesamtschweizerisches Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b KFG aufweisen.

<sup>2</sup> Das Erfordernis des gesamtschweizerischen Charakters gilt ausnahmsweise als erfüllt, wenn ein Vorhaben aufgrund seines Modellcharakters neue Impulse für die musikalische Bildung in der ganzen Schweiz vermittelt.

**Art. 5** Anforderungen an die Vorhaben

Die Vorhaben müssen fachlich fundiert sein und über eine angemessene Organisationsstruktur verfügen.

**4. Abschnitt: Materielle Fördervoraussetzungen****Art. 6**

Es gelten folgende Förderkriterien:

- a. inhaltliche und fachliche Qualität;
- b. Relevanz, insbesondere in Bezug auf eine nachhaltige Wirkung;
- c. Resonanz bei Publikum, Medien und Fachkreisen;
- d. Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- e. Kosten-Nutzen-Verhältnis;
- f. Höhe der Eigenfinanzierung und der Beiträge Dritter.

**5. Abschnitt: Verfahren und weitere Bestimmungen****Art. 7** Verfahren

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Kultur (BAK) entscheidet über die Ausrichtung von Finanzhilfen. Es kann mit den Empfängern von Finanzhilfen mehrjährige Leistungsvereinbarungen abschliessen.

<sup>2</sup> Es stützt sich bei seinem Entscheid auf die Empfehlungen der Fondskommission des Vereins jugend+musik. Weicht es von den Empfehlungen ab, ist dies zu begründen.

<sup>3</sup> Es achtet auf eine angemessene Verteilung der Finanzhilfen auf die verschiedenen Musiksparten und auf die Bereiche der Breiten- und Exzellenzförderung.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem BAK und dem Verein jugend+musik werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

<sup>5</sup> Gesuche um Ausrichtung von Finanzhilfen sind dem BAK bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen. Gesuche um Ausrichtung von Finanzhilfen für das Jahr 2012 sind dem BAK bis zum 31. März 2012 einzureichen.

<sup>6</sup> Die Gesuche haben die Erfüllung der formellen Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die materiellen Fördervoraussetzungen zu enthalten. Sie müssen eine Beschreibung des Vorhabens mit Zielformulierung, einen Massnahmen- und Zeitplan sowie ein Budget und einen Finanzierungsplan enthalten.

**Art. 8**            Vorrangregel

Beim Entscheid über die Finanzhilfen werden die einzelnen Förderkriterien gewichtet. Es wird denjenigen Gesuchen Vorrang gegeben, welche die Förderkriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

**Art. 9**            Auflagen

Die Finanzhilfeempfänger sind verpflichtet:

- a. die Unterstützung durch das BAK bekannt zu machen;
- b. dem BAK alle notwendigen Auskünfte in Zusammenhang mit dem unterstützten Vorhaben zu erteilen;
- c. dem BAK wesentliche Änderungen des unterstützten Vorhabens unverzüglich mitzuteilen;
- d. dem BAK innert drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung einzureichen.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 10**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 31. Dezember 2015.

29. November 2011

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Didier Burkhalter

